



Validierung von Bildungsleistungen

Bestehensregeln für den Beruf Industriepolsterinnen / Industriepolsterer EFZ

(No. 28404)

Hinweis: Diese Bestehensregeln beziehen sich auf das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigte Qualifikationsprofil vom 02. November 2010. Für die Allgemeinbildung gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung für Industriepolsterinnen EFZ/Industriepolsterer EFZ sowie die Erläuterungen und das Anforderungsprofil des BBT über die Validierungsinstrumente für die Allgemeinbildung.

Bestehensregeln

- Die einzelnen Handlungskompetenzen 1.1.1 bis 1.3.3 werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.
- Die Bewertung richtet sich nach dem Leitfaden „Validierung von Bildungsleistungen für Industriepolsterinnen und Industriepolsterer vom .“
- Für die erfolgreiche Validierung von Bildungsleistungen müssen alle Handlungskompetenzen als erfüllt beurteilt werden.
- Bei nicht bestandenen Handlungskompetenzen ist keine Kompensation durch bestandene Handlungskompetenzen möglich.

¹ Kompensationen zwischen Handlungskompetenzbereichen sind prinzipiell auch möglich (z.B. eine minimale Anzahl zu erreichender Handlungskompetenzen für die Handlungskompetenzbereiche A und B).



Genehmigung und Inkraftsetzung:

Die vorliegenden Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

Verband Schweizer

Möbelindustrie möbelschweiz

Lotzwil, 28. Oktober 2010

Präsident:

Hannes Vifian

Geschäftsführer:

Kurt Frischknecht

Diese Bestehensregeln stützen sich auf die Bildungsverordnung für den Beruf Industriepolsterin und Industriepolsterer vom 02. November 2010 und werden durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigt.

Bern, 02. November 2010

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Der Leiter des Leistungsbereichs Berufsbildung

Dr. Hugo Barmettler

Bemerkungen